

## Entwurf des Gesetzes,

Die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend,  
vom . . . . 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben mit Rücksicht auf die vermehrten Bedürfnisse der Staatskasse eine Erhöhung der Schlachtsteuer für angemessen befunden und verordnen deshalb unter Aufhebung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 1858, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### §. 1.

Der zu dem Gesetze vom 23. März 1858 gehörige Tarif unter † tritt vom 1. Juli dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

### §. 2.

Von demselben Zeitpunkte an ist bis auf Weiteres für alles Vieh, welches zum Verkauf (zur Bank) oder zum Hausverkauf geschlachtet wird, möge dasselbe erkauft oder in eigener Wirthschaft erzeugt und aufgezogen worden sein, mit alleiniger Ausnahme der Lämmer, der Span- oder Saugferkel, der Ziegen und Ziegenböcke, die Schlachtsteuer sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, nach den in dem beigefügten Tarif unter A 1 bis 5 vorgeschriebenen Sätzen und zusätzlichen Bestimmungen, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk hingegen nach den unter B 1 und 2 dieses Tarif vorgeschriebenen Sätzen zu entrichten.

### §. 3.

Das unmittelbar oder unter Zollcontrole aus dem Vereinsauslande eingeführte, zum Verbrauch innerhalb des Landes bestimmte Fleischwerk unterliegt auch fernerweit der in §. 2 der Verordnung vom 30. Mai 1865, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend (S. 397 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), geordneten Abgabe.

Diese Verbrauchsabgabe kommt, insoweit das Fleischwerk nach dem Vereinszolltarif eingangszollpflichtig ist, neben dem Eingangszolle zur Erhebung.

### §. 4.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am . . . . 1867.

†

## Tarif

für Erhebung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

### A. Schlachtsteuer:

Steuerätze beim Bank- wie Haus- schlachten für ein Stück.

- |                                                                         |              |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1) Für einen Ochsen:                                                    |              |
| a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz . . . . .               | 7 Thlr.—Ngr. |
| b) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande . . . . .           | 6 = — =      |
| 2) für die übrigen Gattungen des Rindviehes (ausschließlich der Kälber) | 4 = — =      |
| 3) für ein Kalb . . . . .                                               | — = 10 =     |
| 4) für ein Schwein . . . . .                                            | 1 = — =      |
| 5) für ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps . . . . .                 | — = 10 =     |

### B. Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke:

Vom Zollcentner.

- |                                                                                                                                        |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Von frischem Rind- und Schweinefleisch . . . . .                                                                                    | 1 Thlr. 10 Ngr. |
| 2) von geräuchertem, gepökeltem oder sonst zubereitetem Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würsten aller Art, Fett und Inselt . . . . . | 1 = 20 =        |

### C. Zusätzliche Bestimmungen und Erläuterungen:

a) Kinder männlichen Geschlechts, bei denen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist (Stiere), sind in Bezug auf die Schlachtsteuer den unter Nr. 2 A des Tariffs aufgeführten Gattungen beizuzählen.  
b) Als Kälber sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen.

c) Span- oder Saugferkel sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr, als 20 Zollpfund wiegen.

d) Lämmer bleiben so lange steuerfrei, als sie noch die beiden mittelsten Lammzähne haben.

e) Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauch bestimmten Fettarten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

## Motiven

zu dem Gesetze, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend.

Der zu dem vorliegenden Entwurfe gehörige neue Schlachtsteuertarif, dessen Einführung den bisherigen Bruttoertrag der Schlachtsteuer um jährlich etwa